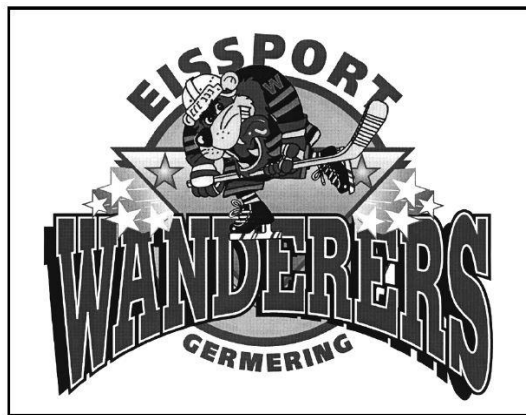
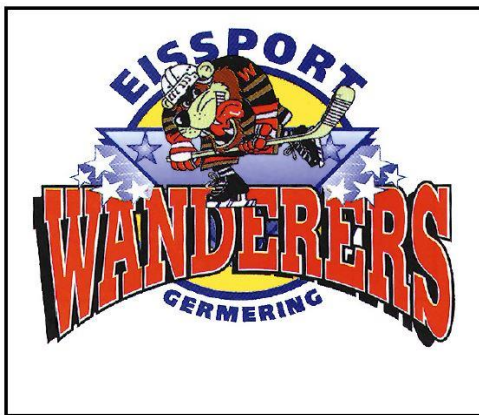


Satzung  
für den Eissportverein  
„Wanderers e.V. Germering“  
in der Fassung vom 25. Juli 2013

**§1**

- Name des Vereins:*
1. Der Verein führt den Namen „Wanderers e.V. Germering“ - im nachfolgenden Verein genannt.
  - 1.1. Der Verein hat als Emblem die folgende Graphik, wahlweise sowohl in Farbe als auch in schwarz - weiß.



- Sitz des Vereins:*
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Germering im Landkreis Fürstentfeldbruck und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürstentfeldbruck unter der Nummer VR 184 einzutragen.
  3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und des Bayerischen Eissportverbandes.
- Gerichtsstand:*
4. Der Gerichtsstand ist Fürstentfeldbruck.
- Geschäftsjahr:*
5. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April.

**§2**

- Zweck des Vereins:*
1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Eissports und der sportlichen Jugendhilfe.
  2. Der Verein wurde 1975 unter dem damaligen Namen „EV Unterpfaffenhofen-Germering von 1975 e.V.“ von

Eishockeybegeisterten mit dem Ziele gegründet, daß Eishockey die tragende Sportart des Vereins sein soll.

3. Daneben können jederzeit weitere Eissportarten sowie Rollkunstlauf und Inlinesport durchgeführt werden.
4. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
- Gemeinnützigkeit:* 5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung - AO 1977 (siehe auch § 9 Ziff. 1 bis 5).

### §3

- Mitgliedschaft:* 1. Der Verein hat „Ordentliche Mitglieder“ und Jugendmitglieder“.
- 1.1 Die „Ordentliche Mitgliedschaft“ können erwerben
- 1.1.1 als „Aktive Mitglieder“:  
Natürliche Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, die aktiv am Sportbetrieb teilnehmen;
- 1.1.2 als „Passive Mitglieder“:  
Natürliche Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und juristische Personen, die den Verein finanziell oder in sonstiger Weise unterstützen.

Die Ausübung der Mitgliederrechte in der Mitgliederversammlung setzt eine ununterbrochene „Ordentliche Mitgliedschaft“ von mindestens 12 Monaten voraus. (siehe auch § 3 Ziff. 1.2). Die Vorstandschaft kann in begründeten Einzelfällen eine Kürzung oder Streichung dieser Frist beschließen (siehe auch § 9 Ziffer 6.1.3).

- 1.2 „Jugendmitglieder“ sind

Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie haben in ihrer Sportabteilung ( 4 Ziff. 2) Sitz und Stimme, nicht jedoch in der Mitgliederversammlung (§ 7 Ziff. 1). Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr wird das Stimmrecht des Jugendlichen in seiner Sportabteilung durch ein Elternteil / Erziehungsberechtigten ausgeübt. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres wird die Jugendmitgliedschaft automatisch in eine „ordentliche Mitgliedschaft“ umgewandelt. In die 12-Monatsfrist nach § 3 Ziff. 1.1 ist die Zeit der Jugendmitgliedschaft mit einzurechnen.

- Aufnahme:* 2. Aufnahme in den Verein.
- 2.1 Die Mitgliedschaft ist beim Vereinsvorstand schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen (§ 3 Ziffer 1.1 und 1.2) ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 2.2 Über die Aufnahme entscheiden bei:

- a) „Aktiven Mitgliedern“ und „Jugendmitgliedern“ der Vorstand.
- b) „Passiven Mitgliedern“ der 1. Vorsitzende.

Eine Aufnahmepflicht besteht nicht.

- 2.3 Die Mitgliederaufnahme eines aus dem Verein ausgeschiedenen (früheren) Mitgliedes kann frühestens 12 Monate nach seinem Ausscheiden erfolgen. Durch Beschluß der Vorstandschaft auf Antrag des Vorstandes kann in begründeten Einzelfällen diese Frist verkürzt oder gestrichen werden.

*Beendigung der Mitgliedschaft:*

3. Die Mitgliedschaft nach Ziffer 1 endet:
- 3.1 durch schriftliche Austrittserklärung mittels Brief an die Postadresse oder Einwurf Briefkasten/Stadionbüro oder per E-Mail, an den Vorstand.  
Die Kündigungsfrist beträgt 3 Wochen zum 30.06. bzw. 31.12. des Jahres (siehe auch § 3 Ziff. 4).
  - 3.2 durch Tod.
  - 3.3 durch Ausschluß durch den Vorstand wegen erheblicher und grober Verstöße gegen:
    - a) den Verein selbst;
    - b) Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
  - 3.4 wegen eines Beitragsrückstandes trotz zweimaliger Mahnung mittels Brief oder per E-Mail.
4. In Abweichung der Regelung § 3 Ziff. 3.1 - 2. Satz wird die Austrittserklärung eines Mitgliedes des Vorstandes aus dem Verein erst 8 Wochen nach der Behandlung seiner Entlastung (§ 7 Ziff. 3.2) durch die nächste Mitgliederversammlung wirksam, sofern die Vorstandschaft dem Austritt nicht vorher zustimmt.
5. Ein auszuschließendes Mitglied ist vorher durch den Vorstand zu hören. Es kann gegen den Ausschlußbeschluß Einspruch bei der Vorstandschaft erheben (§ 6 Ziff. 4.1d). Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Die Entscheidung der Vorstandschaft ist endgültig.

*Mitgliederhaftung:*

6. Der Schaden der dem Verein durch ein Mitglied entsteht, hat das verursachende Mitglied zu ersetzen, auch noch nach Beendigung seiner Mitgliedschaft, sofern der Schaden grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht wurde.

## §4

- Organe:*
1. Organe des Vereins sind
    - 1.1 der Vorstand (§ 5)
    - 1.2 die Vorstandschaft (§ 6)
    - 1.3 die Mitgliederversammlung (§ 7)
- Sportabteilungen:*
2.
    - a) Die Vorstandschaft kann „Sportabteilungen“ des Vereins (im Nachfolgenden: Abteilungen) errichten und auflösen.
    - b) Sie gibt den Abteilungen, unter Berücksichtigung der für den Verein gültigen rechtlichen Bestimmungen, der Vereinssatzung und rechtsgültigen Beschlüssen, verbindliche Abteilungsrichtlinien, und regelt die Fragen über „Abteilungssonderbeiträge“ (unabhängig der Mitgliederbeiträge nach § 7 Ziff. 3.3) und setzt deren Höhe auf Vorschlag der Abteilungen fest.
    - c) Auf Vorschlag des Vorstandes wird der Abteilungsleiter, sein Stellvertreter und der Finanzverwalter der Abteilung durch die Abteilungsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und durch die Vorstandschaft (§ 6 Ziffer 4.1 e) bestätigt und auch abberufen. Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter und Finanzverwalter der Abteilung müssen „Ordentliche Mitglieder“ nach § 3 Ziffer 1.1 sein, die das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung besitzen.
- Ausschüsse:*
3. Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse, längstens auf die Dauer seiner Amtszeit einrichten und wieder auflösen. Er setzt deren Leiter ein und ruft sie wieder ab.

## §5

- Vorstand:*
1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist
    - 1.1 der 1. Vorsitzende,
    - 1.2 der 2. Vorsitzende,
    - 1.3 der 3. Vorsitzende,
    - 1.4 der Leiter Öffentlichkeitsarbeit,
    - 1.5 der Leiter Finanzen.
  2. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die voll geschäftsfähig und zum Zeitpunkt der Wahl „Ordentliches Mitglied“ des Vereins mit Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sind (§ 3 Ziffer 1.1).

- Vertretung:*
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.
  4. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung. Der 3. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung, wenn der 2. Vorsitzende ebenfalls verhindert ist. Sind 1., 2. und 3. Vorsitzender verhindert, werden diese vertreten in der Reihenfolge vom Leiter Öffentlichkeitsarbeit und vom Leiter Finanzen gemeinsam (siehe auch § 8 Ziffer 1 a).
- Ersatzwahl:*
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Vorstand aus, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein nach § 3 Ziff. 1.1 stimmberechtigtes „Ordentliches Mitglied“ des Vereins kommissarisch, dem mit der Berufung für den Zeitraum bis zur Ersatz- oder Neuwahl alle satzungsgemäßen Rechte und Pflichten in diesem Amte übertragen sind. Die Mitgliederversammlung führt dann die Ersatzwahl für die Zeit bis zur Beendigung der Amtsdauer des Vorstandes, bzw. Neuwahl bei anstehender Vorstandswahl durch (§ 7 Ziff. 2).
- Aufgaben:*
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (§ 7 Ziff. 2 und 3) und der Vorstandschaft (§ 6 Ziff. 4.1) entsprechend seiner Geschäftsordnung (§ 5 Ziff. 10). Er hat in seiner Tätigkeit die Interessen der einzelnen Sportbereiche ausreichend zu berücksichtigen. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
  7. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung (§ 7 Ziff. 2 und 3) und der Vorstandschaft (§ 6 Ziff. 4.1) vorbehalten sind. Ausgenommen hiervon sind weiterhin Anträge des Vorstandes nach § 7 Ziff. 3.4 und § 6 Ziff. 4.1 c.
  8. Die Amtszeit des alten Vorstandes endet mit der Neuwahl eines Vorstandes durch die Mitgliederversammlung und Annahme der Wahl durch die Gewählten.
- Sitzungen des Vorstandes:*
9. Der Vorstand wird unter Angabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertretern einberufen, wenn dies erforderlich ist. Der Vorstand muß einberufen werden, wenn dies mindestens 2 seiner Mitglieder fordern. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind (siehe auch § 8 Ziff. 2.5).
- Geschäftsordnung des Vorstandes:*
10. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

**§6**

- Vorstandschaft:*
1. Der Vorstandschaft gehören an:
    - 1.1 die Mitglieder des Vorstandes (§ 5 Ziff. 1, § 7 Ziff. 2.1 bis 2.5);
    - 1.2 der stellvertretende Leiter Öffentlichkeitsarbeit (§ 7 Ziff. 2.6);
    - 1.3 der stellvertretende Leiter Finanzen (§ 7 Ziff. 2.7);
    - 1.4 mindestens 2 Vereinsmitglieder, die jeweils durch den Vorstand mit Funktionen betraut werden (§ 7 Ziff. 2.8);
    - 1.5 Abteilungsleiter und Ausschußleiter, in Vertretung deren Stellvertreter, soweit solche bestellt sind (§ 4 Ziff. 2 c und 3, § 6 Ziff. 4.1 e);
    - 1.6 die Vorstandschaft kann aus dem Kreis der „ordentlichen Mitglieder“ (§ 3 Ziff. 1.1) zeitweise, jedoch längstens für die Dauer der laufenden Amtsperiode des Vorstandes Personen als Beisitzer mit beratender Stimme berufen und wieder abberufen.
  2. Die Vorstandschaft soll nicht mehr als 15 Personen (einschließlich der berufenen Beisitzer - Ziff. 1.6) umfassen.
  3. Die Amtsdauer der Vorstandschaft endet jeweils mit einer Vorstandsneuwahl, spätestens mit der Amtsdauer des jeweiligen Vorstandes.
- Aufgaben der Vorstandschaft:*
4. Die Vorstandschaft
    - 4.1 entscheidet über:
      - a) grundsätzliche Fragen des Sportbetriebes;
      - b) Errichtung von Abteilungen (§ 4 Ziff. 2), deren grundsätzlicher Aufgabenstellung und sportlicher Aktivitäten;
      - c) alle Fragen, die der Vorstand zur Beschlußfassung vorlegt (§ 5 Ziff. 7), soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind (§ 7 Ziff. 3);
      - d) den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Ausschlußbeschuß des Vorstandes (§ 3 Ziff. 3.3 und 5);
      - e) die Bestätigung und Abberufung der gewählten Abteilungsleiter, deren Stellvertreter und Finanzverwalter der Abteilungen (§ 4 Ziff. 2 c);
    - 4.2 unterstützt den Vorstand und berät ihn darüber hinaus mit ihren Beschlüssen.
  5. Der Vorstand berichtet in den Sitzungen der Vorstandschaft über laufende Angelegenheiten der Vorstandsarbeit.

- Sitzungen der  
Vorstandschaft:*
6. Die Vorstandschaft wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter schriftlich mit einer Frist von 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen, wenn dies erforderlich ist, mindestens jedoch jährlich zweimal. Er muss sie einberufen, wenn dies der Vorstand oder mindestens 4 stimmberechtigte Mitglieder der Vorstandschaft (§ 6 Ziff. 1.1 - 1.5) fordern.

## §7

- Mitgliederver-  
sammlung:*
1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den „Ordentlichen Mitgliedern“ des Vereins (§ 3 Ziff. 1.1, § 8 Ziff. 2.3).
- Aufgaben der Mit-  
gliederversammlung:*
2. Die Mitgliederversammlung wählt (§ 8 Ziff. 1 c, 2.4) auf die Dauer von 2 Jahren den
- 2.1 1. Vorsitzenden (§ 5 Ziff. 1.1),
  - 2.2 2. Vorsitzenden (§ 5 Ziff. 1.2),
  - 2.3 3. Vorsitzenden (§ 5 Ziff. 1.3),
  - 2.4 Leiter Öffentlichkeitsarbeit (§ 5 Ziff. 1.4),
  - 2.5 Leiter Finanzen (§ 5 Ziff. 1.5),
  - 2.6 stellv. Leiter Öffentlichkeitsarbeit (§ 6 Ziff. 1.2),
  - 2.7 stellv. Leiter Finanzen (§ 6 Ziff. 1.3),
  - 2.8 mindestens 2 Mitglieder zur Vorstandschaft (§ 6 Ziff. 1.4),
  - 2.9 2 Finanzrevisoren (die nicht Vereinsmitglieder sein müssen).
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- 3.1 Genehmigung der Jahresrechnung,
  - 3.2 Entlastung des Vorstandes (§ 5 Ziff. 1).
  - 3.3 Festsetzung der Mitgliederbeiträge mit Ausnahme § 4 Ziff. 2 b (§ 9 Ziff. 6.1.1),
  - 3.4 Anträge des Vorstandes (§ 5 Ziff. 7),
  - 3.5 Satzungsänderungen (§ 7 Ziffer 4.3 c, § 8 Ziffer 2.1, § 11),
  - 3.6 Auflösung des Vereins (§ 7 Ziffer 4.3 c, § 8 Ziff. 2.1, § 10).

- Einberufung der Mitgliederversammlung:*
4. Die Mitgliederversammlung ist durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter schriftlich mit einer Frist von 21 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen:
- 4.1 jährlich einmal als „Hauptversammlung“;
- 4.2 als „außerordentliche Mitgliederversammlung“
- a) auf Beschluß des Vorstandes oder der Vorstandschaft
- b) oder auf Antrag von 1/4 aller ordentlichen Mitglieder nach § 3 Ziff. 1.1 unter Angabe von Grund und Zweck des Antrages.
- Tagesordnung:*
- 4.3 a) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung der Einladung stehen und zeitig entsprechend dem in der Einladung hierfür festgelegten Termin dem 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter zugegangen sind, sind auf Beschluß der Mitgliederversammlung bei Sitzungsbeginn auf die Tagesordnung zu setzen.
- b) Anträge von Mitgliedern, die erst später gestellt werden, bzw. dem Vorstand zugegangen sind, bedürfen zu ihrer Behandlung der Zustimmung von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (§ 8 Ziff. 2.2).
- c) Dies trifft nicht für Anträge auf Satzungsänderungen oder zur Vereinsauflösung zu. Diese müssen in der mit der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung enthalten sein. Satzungsänderungsanträge sind der Einladung im Wortlaut beizufügen (§ 7 Ziff. 3.5 und 3.6, § 8 Ziff. 2.1).
- Einladung:*
- 4.4 Die Absendung der Einladung zur Mitgliederversammlung an die in den Vereinsakten niedergelegten Adressen, gilt als ordnungsgemäße Zustellung.

## §8

- Sitzungen:*
1. a) Sitzungsleiter aller Organe nach § 4 Ziff. 1 ist der 1. Vorsitzende oder seine Vertreter in der Reihenfolge nach § 5 Ziff. 4.
- b) Der Sitzungsleiter kann, wenn es ihm geraten erscheint und sofern dem die Mehrheit der Mitgliederversammlung nicht widerspricht, die Leitung für einzelne Tagesordnungspunkte einer hierfür besonders geeigneten Person übertragen.
- c) Für Wahlen (§ 7 Ziffer 2) ist ein besonderer Wahlleiter mit Beisitzern durch die Mitgliederversammlung zu bestellen.
- d) Über die Sitzungen aller Organe, der Abteilungen und Ausschüsse sind Niederschriften als Ergebnisprotokolle, durch einen für die Sitzung durch den Sitzungsleiter bestellten Protokollführer, zu erstellen, von diesem und



dem Sitzungsleiter zu unterschreiben und beim für die Aufbewahrung von Protokollen zuständigen Vorstandsmitglied des Vereins im Original zu hinterlegen.

*Beschlüsse:*

2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, sofern nicht eine andere Mehrheit erforderlich ist:
  - 2.1 Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins erfordern 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen (§ 7 Ziff. 3.5 und 3.6).
  - 2.2 Beschlüsse über Anträge zur Tagesordnung gemäß § 7 Ziff. 4.3 b erfordern 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - 2.3 In allen Organen, Abteilungen und Ausschüssen haben deren Mitglieder nur 1 Stimme. Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen.
  - 2.4 Beschlüsse zu § 7 Ziff. 2.1 erfolgen in geheimer Wahl, sonst nur, wenn dies — auch von einer Minderheit — gefordert wird.
  - 2.5 Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich gefaßt werden, bedürfen jedoch zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

Bei sämtlichen Beschlüssen bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht.

## §9

*Finanzen:*

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (siehe auch § 2 Ziff. 5).
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Durch den Bayerischen Eissportverband e.V. wird für die Teilnahmeberechtigung des Seniorenbetriebes eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft zu Gunsten des Bayerischen Eissportverband e.V. gefordert. Der Verein, vertreten durch den Vorstand, ist berechtigt, diese durch die Bank ausstellen zu lassen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Ausscheidende Mitglieder erhalten keine Beiträge, Beitragsteile oder Spenden zurück.

7. Der Verein finanziert sich durch:
- 7.1 Mitgliederbeiträge
    - 7.1.1 Mitgliederbeiträge, die durch die Mitglieder nach § 3 Ziff. 1 zu entrichten sind, sofern der Vorstand nicht eine befristete Beitragsbefreiung verfügt hat; Höhe und Zahlungsweise der Mitgliederbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung (§ 7 Ziff. 3.3);
    - 7.1.2 Abteilungssonderbeiträge (neben den Mitgliederbeiträgen), die auf Vorschlag der Abteilungen durch die Vorstandschaft beschlossen werden (§ 4 Ziff. 2 b);
    - 7.1.3 a) die Mitgliederrechte in den Vereinsorganen (§ 4 Ziff. 1) können nur dann ausgeübt werden, wenn die fälligen Mitgliederbeiträge (§ 7 Ziff. 3.3), und  
b) die Mitgliederrechte in den Abteilungen (§ 4 Ziff. 2) können nur dann ausgeübt werden, wenn die fälligen Abteilungssonderbeiträge (§ 4 Ziff. 2 b) mindestens 15 Tage vor der jeweiligen Sitzung bezahlt sind, sofern die Sitzung später als 15 Tage nach Fälligkeit stattfindet. Diese Bestimmung gilt nicht, sofern die Sitzung innerhalb 4 Wochen nach der letzten Beitragsfälligkeit stattfindet und die früheren Beiträge bezahlt sind.
  - 7.2 Spenden oder sonstige Zuwendungen;
  - 7.3 Veranstaltungen.

## §10

*Auflösung des Vereins:*

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins (§ 7 Ziff. 3.6) oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Germering, Landkreis Fürstentfeldbruck, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Eissports (§ 2 Ziff. 1 u. 3) zu verwenden hat.

## §11

*Satzungsänderung:*

Über Satzungsänderungen beschließt grundsätzlich die Mitgliederversammlung.  
Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, über alle Satzungsänderungen zu beschließen, die sich im Zusammenhang mit der Eintragung von beschlossenen Satzungsänderungen (§ 7 Ziff. 3.5, § 8 Ziff. 2.1) in das Vereinsregister und für die Gemeinnützigkeit ergeben. Er unterrichtet hiervon die nächste Mitgliederversammlung.

Satzung vom 16.05.1975

geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 04.01.1977 eingetragen in das VR am 25.05.1977;

geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 13.05.1977 eingetragen in das VR am 15.11.1977;

geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 14.05.1982 eingetragen in das VR am 08.11.1982;

geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 21.06.1985 eingetragen in das VR am 24.07.1985;

geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 20.07.1990 eingetragen in das VR am 27.06.1994;

geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 13.03.1995 eingetragen in das VR am 19.05.1995;

geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 18.06.1998 eingetragen in das VR am 08.02.1999.

geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 17.07.2003 eingetragen in das VR am 11.08.2003.

geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 25.07.2013 eingetragen in das VR am 29.08.2013.

Germering, den 14.08.2013